

► Oberlandesgericht Saarbrücken

Bewährungsstrafe kein Grund, den Pflichtteil zu entziehen

| Die Erblasserin hatte ihrem Sohn den Pflichtteil entzogen. Der Sohn war wegen schweren räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt worden – auf Bewährung. Der Sohn kam den Bewährungsauflagen jedoch nicht nach und musste die Haft verbüßen. Nach Auffassung des OLG Saarbrücken (12.12.17, 5 W 53/17, Abruf-Nr. 200631) reicht eine Bewährungsstrafe auch dann nicht als Grund für eine Pflichtteilsentziehung, wenn wegen Verstoß gegen Bewährungsauflagen die Aussetzung der Strafe zur Bewährung widerrufen worden ist. |

Nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass unzumutbar ist. Eine Bewährungsstrafe wird vom eindeutigen Wortlaut der Norm nicht erfasst. Eine Analogie auf Sachverhalte der vorliegenden Art, wo die Aussetzung der Strafe zur Bewährung widerrufen worden ist, kommt nicht in Betracht.

MERKE | Haben Eheleute wechselbezüglich bindend ihre Kinder als Schluss-erben eingesetzt, kann diese Verfügung nach dem Tod des Erstversterbenden vom überlebenden Ehegatten grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Eine Ausnahme besteht nach der Vorschrift dann, wenn ein Grund zur Pflichtteilsentziehung gegeben ist (§ 2271 Abs. 2 S. 2 BGB i.V. mit § 2294 und § 2336 BGB).

► Oberlandesgericht München

Grundbuchamt: Löschung des Nacherbenvermerks

| Die Erblasserin hatte in ihrem notariellen Testament angeordnet, dass ihr Vermögen auf die Dauer von 20 Jahren nach dem Erbfall nicht veräußert werden darf und ordnete eine bedingte Vor- und Nacherbfolge an. Der Nacherbfall sollte eintreten mit der Veräußerung. Zudem ordnete sie eine Pflichtteilsstrafklausel an. Danach sollte die Vorerbschaft zur Vollerbschaft erstarken, wenn die beiden Söhne Pflichtteilsansprüche geltend machen. |

Ein entsprechender Nacherbenvermerk war im Grundbuch eingetragen. Die Söhne, die potenziellen Nacherben, hatten Klage erhoben und Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Später beantragte die als Vorerbin eingetragene Tochter die Löschung des Nacherbenvermerks. Das OLG München (23.5.18, 34 Wx 385/17, Abruf-Nr. 201418) hat entschieden, dass im Grundbuchverfahren die Tatsache der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs durch Vorlage der Klageschrift mit Eingangsstempel des Gerichts in ausreichender Form nachgewiesen werden kann. In dem Testament war geregelt, dass die Sanktion – Vorerbschaft erstarkt zur Vollerbschaft – dann eintreten soll, wenn der „Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wird“. Da bereits die Geltendmachung zu der Sanktion führt, war nicht entscheidend, ob der Fordernde den Pflichtteil auch tatsächlich erhält. Daher genügte die Vorlage der Klageschrift.

Kein Pflichtteils-entzug trotz Verstoß gegen Bewährungsauflagen

Bei wechselbezüglichen Verfügungen

Pflichtteil wurde geltend gemacht, Vorerbschaft erstarkt zur Vollerbschaft